Bearbeiter: FV Alexander Edlinger

Tel: 04769/2925-13

E-Mail: sachsenburg@ktn.gde.at

€ 4.993.700

GZ:BUD-2024-1271-00002-VO Sachsenburg am 07.11.2024

Verordnung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 07.11.2024, Zl. BUD-2024-1271-00002-VO, mit welcher der 1.Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung LGBI. NR. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Aufwendungen: \leqslant 4.750.200 Entnahmen von Haushaltsrücklagen: \leqslant 288.500

Erträge:

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € -25.700

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 506.300

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -12.600

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit markbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 700.000 bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal reg.Gen.m.b.H

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 08. November 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister: Wilfried Pichler